



# **Leitfaden für Markteintritt als Stromhändler und Lieferant**

## **Das Informationspaket zum Start**

Feb 2021

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]



## INHALT

<b>Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit .....</b>	<b>4</b>
A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem .....	4
B) Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung .....	10
C) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export) .....	11
D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art 9 REMIT .....	13
E) Allgemeine Lieferbedingungen .....	14
F) Registrierung bei der Wechselplattform (ENERGYlink) .....	17
G) Stromnachweisdatenbank – Registrierung .....	19
H) Tarifikalculatoren – Registrierung .....	20
I) Technische Dokumentationen und Datenaustauschprozesse auf <a href="http://www.eutilities.at">www.eutilities.at</a> ....	22
J) Elektronischer Austausch von Netzrechnungen .....	24
K) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control .....	26
L) OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom – Kontrahierung .....	26
<b>Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit .....</b>	<b>29</b>
M) Tarifikalculatoren – Datenpflege .....	29
N) Rechnungslegung .....	30
O) Informationspflichten gegenüber Kunden .....	33
P) Stromkennzeichnung .....	35
Q) Steuern und Abgaben .....	36
R) Energieeffizienzverpflichtungen .....	39
S) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring .....	39
T) Verpflichtungen gemäß REMIT .....	40
U) Informationen zu weiteren Pflichten .....	42
<b>ANNEX: Rechtsrahmen .....</b>	<b>43</b>
Linksammlung zu Rechtstexten .....	43
Basis-Gesetzgebung .....	43
Gesetze zu Spezialthemen .....	43
Auszug rechtsrelevanter Texte .....	48
AB VNB (Musterfassung) unter XIX Rechnungslegung .....	48
Randziffer 1536 UStR 2000 Abs 2 .....	48

Um als Stromhändler und Lieferant von Endkunden in Österreich tätig sein zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen, sowie Aufgaben, die fortlaufend während der Geschäftstätigkeit zu erledigen bzw. zu beachten sind.

## Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

### A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem

#### Rechtliche Grundlagen

- [§§ 85, 86 und 87 EIWOG 2010](#)
- [Landesgesetze](#)
- [Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators \(AB-BKO\)](#)

#### Kurzbeschreibung

Um in Österreich als Stromhändler und Lieferant tätig werden zu können, ist die Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe Voraussetzung, womit die Netzbenutzung für die physikalische Lieferung Ihrer Großhandels- und/oder Endkundenprodukte gewährleistet wird. Jede Bilanzgruppe wird durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle [APCS Austrian Power Clearing and Settlement AG]) und dem Regelzonenführer (APG - Austrian Power Grid AG) vertreten.

Grundsätzlich haben Stromhändler und Lieferanten zwei Möglichkeiten, am Bilanzgruppensystem teilzunehmen:

**Variante I:** Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (d.h. eigene Bilanzgruppe bilden) und Registrierung als Stromhändler und Lieferant und als Bilanzgruppenverantwortlicher

**Variante II:** Registrierung als Stromhändler und Lieferant mit Bilanzgruppenzugehörigkeit zu einer bereits bestehenden Bilanzgruppe.

Die Registrierung und Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (Variante I) ist aufwendiger und mit größerem administrativem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden, als der Beitritt in die Bilanzgruppe eines bereits bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen. Etwaige Nachteile der Variante II aus Sicht des Stromhändlers bzw. -lieferanten sind die geringere Eigenständigkeit und die Tatsache, dass der Bilanzgruppenverantwortliche gewisse Einblicke in Ihre Geschäftstätigkeit als Stromhändler bzw. Lieferant (Bezugswege, Abgabemengen, ...) erhält.

Anzumerken ist, dass Stromhändler bzw. -lieferanten keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einer bestehenden Bilanzgruppe haben.

Möchten Sie sich nicht einer bereits bestehenden Bilanzgruppe anschließen, haben Sie sich sowohl als Bilanzgruppenverantwortlicher als auch ggf. als Stromhändler und Lieferant bei der Verrechnungsstelle (APCS) zu registrieren. Zudem müssen Sie eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß [§ 86 Abs. 5 EIWOG 2010](#) iVm dem jeweiligen [Landesgesetz](#) erlangen.

### **Handlungsanweisung Variante I: Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher**

Die Regulierungsbehörde erteilt die Zulassung für die Teilnahme als Bilanzgruppenverantwortlicher am österreichischen Strommarkt. Die Genehmigungsvoraussetzungen hängen von den jeweiligen [Landesgesetzen](#) ab. Beachten Sie daher nicht nur die einschlägigen Bestimmungen im Bundesgesetz gemäß [§§ 86f EIWOG 2010](#), sondern auch die landesgesetzlichen Bestimmungen. Es gibt stellenweise Unterschiede zwischen den Bundesländern. Es empfiehlt sich zudem, mit der Regulierungsbehörde bereits in Vorbereitung zur Antragstellung Kontakt aufzunehmen unter [bgv@e-control.at](mailto:bgv@e-control.at) oder +43 (0)1 24724 0.

Voraussetzung für die Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher durch die Regulierungsbehörde ist die erfolgreiche Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher a) beim Bilanzgruppenkoordinator (APCS) und b) beim Regelzonenführer (APG). Mit beiden sollten Sie ebenfalls frühestmöglich im Vorfeld der Registrierung Kontakt aufnehmen.

#### Registrierung beim Bilanzgruppenkoordinator

Bilanzgruppenkoordinator im österreichischen Strommarkt ist die [APCS Power Clearing and Settlement AG](#). Dem Bilanzgruppenkoordinator sind für Ihre Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Wesentlichen folgende Unterlagen zu übermitteln:

- aktueller Firmenbuchauszug
- SEPA-Firmenlastschrift-Mandat
- aktuelle Geschäftsberichte der letzten beiden Geschäftsjahre
- prognostizierter Jahresenergieumsatz der Bilanzgruppe
- Sicherheiten
- den Vertrag firmenmäßig gezeichnet und mehrere Formulare

Der Bilanzgruppenkoordinator wird Ihre Antragstellung auf Vollständigkeit und formelle Fehler prüfen und Sie in seine Datenbank aufnehmen. Ihre Geschäftsberichte sowie der Auszug aus dem Firmenbuch übermittelt er an die Oesterreichische Kontrollbank AG zur Bonitätsprüfung,

welche in weiterer Folge in die Sicherheitenberechnung eingeht. Weiters haben Sie den Nachweis für die Erfüllung der technischen Voraussetzungen – in Form von Datentests – zu erbringen.

Antragsformulare und Details zur Registrierung finden Sie auf der Webseite des Bilanzgruppenkoordinators unter <https://www.apcs.at/de/registrierung/bilanzgruppenverantwortlicher>. Informationen betreffend notwendiger Sicherheiten und Vorgehensweise werden in den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators ([AB-BKO](#) - Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen) dargelegt. Sie können den Bilanzgruppenkoordinator auch einfach per E-Mail [office@apcs.at](mailto:office@apcs.at) kontaktieren. Die dortigen Mitarbeiter unterstützen Sie gerne beim Registrierungsvorgang.

Sind alle Voraussetzungen zur Registrierung erfüllt, so bekommen Sie als Bilanzgruppenverantwortlicher die „Green Card“ und ein Exemplar des vom Bilanzgruppenkoordinator gegengezeichneten Vertrags zugesandt. Der Bilanzgruppenkoordinator stellt im Zuge der Registrierung Ihr Datenblatt dem Regelzonenführer Austrian Power Grid AG (APG) zur Verfügung.

#### Registrierung beim Regelzonenführer

Sobald der Bilanzgruppenkoordinator Ihr Datenblatt übermittelt hat, können Sie sich für Tests beim Regelzonenführer, der [APG](#), unter folgendem Kontakt: +43 50320 – 53220 melden.

Die Anforderungen für eine Registrierung beim Regelzonenführer sind:

- ein erfolgreicher Datentest für den Versand externer Fahrpläne
- Rücksendung des unterzeichneten Datenübermittlungsvertrages

Weitere Infos finden Sie unter <http://www.apg.at/de/markt/strommarkt>. Nach erfolgreicher Registrierung beim Regelzonenführer erhalten Sie den gegengezeichneten Datenübermittlungsvertrag.

#### Zulassung bei der Regulierungsbehörde

Folgende Unterlagen sind bei der Regulierungsbehörde zur Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen vorzuweisen:

##### I. Vereinbarungen (BGV-Vertrag und Datenübermittlungsverträge)

- a) mit dem Bilanzgruppenkoordinator APCS und
- b) mit dem Regelzonenführer APG,

die zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind.

II. Zulassungsantrag (unter [Unterlagen & Formulare](#))

III. Aktueller Firmenbuchauszug des Antragstellers (juristische Person) bzw. Nachweis über den Hauptwohnsitz (natürliche Person)

IV. Nachweise über das Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen sowie über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen des Antragstellers sowie – im Falle einer juristischen Person – aller Mitglieder des nach außen vertretungsbefugtem Organ. Diese Nachweise sind in Form von Erklärungen (siehe unter [Unterlagen und Formulare](#)) sowie durch Auszüge aus dem Strafregister zu erbringen.

V. Nachweise über die fachliche Eignung zumindest eines Mitgliedes des nach außen vertretungsbefugtem Organ, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines leitenden Mitarbeiters. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere im Stromhandel, in der Stromerzeugung oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Dafür sind ausführliche Lebensläufe und gegebenenfalls Zeugnisse u.ä. vorzulegen.

VI. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über das entsprechende Haftungskapital (mindestens EUR 50.000) verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der unter I. genannten Vereinbarungen. Diese Voraussetzung ist anhand des aktuellen testierten Jahresabschlusses und der Kopie der Garantieerklärung gegenüber der APCS nachzuweisen.

Wenn der Antragsteller über keinen Sitz im Inland verfügt, hat der Bilanzgruppenverantwortliche einen Zustellungsbevollmächtigten mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland zu bestellen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist im Zulassungsantrag zu bezeichnen und muss selbst eine Einverständniserklärung abgeben, die der Antragsteller mit den übrigen Unterlagen übermitteln kann (siehe unter [Unterlagen und Formulare](#)).

Sämtliche Unterlagen und Anfragen sind an die E-Mail-Adresse [bgv@e-control.at](mailto:bgv@e-control.at) zu richten.

Nach positiver Prüfung aller erforderlichen Unterlagen wird am Ende des Zulassungsverfahrens ein Zulassungsbescheid des Vorstands der Energie-Control Austria erlassen und der Bilanzgruppenkoordinator und der Regelzonenführer über die Bescheiderlassung in Kenntnis gesetzt.

Der Markteintritt kann wegen technischen Gründen beim Bilanzgruppenkoordinator APCS jeweils nur zum Monatsersten erfolgen.

<b>Checkliste – Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher</b>	<b>AT*</b>
Registrierung bei APCS (inkl. Übermittlung der Unterlagen) mit Aufnahme in APCS Datenbank ist erfolgt	1**
Bonitätsprüfung durch die OeKB wurde vorgenommen	7-14
Erhalt von BGV Vertrag sowie der Infos zu den zu hinterlegenden Sicherheiten, Rückversand BGV Vertrag an APCS, Hinterlegung der Sicherheiten bei OeKB und Ausstellung SEPA-Lastschrift Mandat	14-21
Erfüllung Zertifikatsanforderung und Datentest bei APCS	1-7
Abstimmung APCS mit OeKB danach Zusendung Green Card und BGV Vertrag***	Mind 1
Registrierung (inkl. Datentests) bei APG	1-7
Zulassung durch Bescheid der E-Control (nach vollständiger Freigabe durch APCS und APG und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen)	14****
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel laufen können)	<b>45</b>

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

\*\* Vorausgesetzt die Registrierungsunterlagen liegen vollständig und richtig ausgefüllt beim BKO vor

\*\*\* Vorausgesetzt alle Sicherheiten liegen vor

\*\*\*\* Bitte beachten Sie rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde binnen 2 Monate zu entscheiden

## Hinweise und Tipps

Allgemein gültige Zeitangaben sind praktisch nicht möglich, da der Zulassungsprozess natürlich von der Schnelligkeit der Beibringung der Unterlagen durch Ihr Unternehmen abhängig ist. Die durchschnittlichen Zeitangaben als Orientierungshilfe wurden unter der Voraussetzung gemacht, dass die Registrierungsunterlagen vollständig und richtig ausgefüllt beim Bilanzgruppenkoordinator, dem Regelzonenführer bzw. der Regulierungsbehörde vorliegen.

Rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde ab Vorliegen aller vollständigen Antragsunterlagen gemäß [der jeweiligen Landesgesetzgebung](#) binnen zwei Monaten über die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen zu entscheiden. Das anwendbare Landesgesetz richtet sich nach dem Hauptwohnsitz oder Sitz des Antragstellers. Ist kein Sitz im Inland vorhanden, zieht die Regulierungsbehörde grundsätzlich den Sitz des Zustellungsbevollmächtigten für die Ermittlung des anwendbaren Landesgesetzes heran.

Die Empfehlung lautet daher für Bilanzgruppenverantwortliche, möglichst parallele Schritte zu setzen, um die Gesamtzeit der Registrierung zu verkürzen und sich bereits im Vorfeld der



Registrierung und Zulassung beim Bilanzgruppenkoordinator, dem Regelzonenführer bzw. der Regulierungsbehörde zu melden.

### **Handlungsanweisung Variante 2: Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe**

Die Variante der Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe ist relativ rasch und einfach ohne Zulassungsprozess bei der Regulierungsbehörde umzusetzen. Das Bilanzgruppenmanagement wird dabei vom Stromhändler bzw. -lieferanten als Dienstleistung von einem Bilanzgruppenverantwortlichen in Anspruch genommen. Sie müssen die Mitgliedschaft bilateral mit dem gewünschten Bilanzgruppenverantwortlichen in Form eines Vertrags auf Basis der Allgemeinen Bedingungen vereinbaren. Auf der Website der E-Control findet sich eine Liste von Dienstleistern, die für Stromhändler und -lieferanten unter anderem auch das Bilanzgruppenmanagement anbieten. Link: <https://www.e-control.at/strom/strommarkt/dienstleister>

Darauffolgend ist die Registrierung bei der Verrechnungsstelle (APCS) als Stromhändler und Lieferant mit Zugehörigkeit zu einem bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen vorzunehmen. Hierzu ist der Registrierungsprozess für Lieferanten bei der APCS einzuhalten. Sie finden ihn unter <https://www.apcs.at/de/registrierung/lieferant>.

Der Markteintritt kann wegen technischer Gründe beim Bilanzgruppenkoordinator APCS nur zum Monatsersten erfolgen.

<b>Checkliste – Mitgliedschaft bei bestehenden Bilanzgruppen</b>	<b>AT*</b>
Verhandlung und Vertrag mit gewähltem Bilanzgruppenverantwortlichen	10
Vergabe EIC Nummer (falls noch nicht vorhanden)	1
Registrierung als Lieferant beim BKO (Verrechnungsstelle) APCS	8
Einrichtung in Systemen des BKO (Verrechnungsstelle) APCS	2-3
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	<b>20-25</b>

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

### **Hinweise und Tipps**

Allgemein gültige Zeitangaben sind schwer möglich. Für die Mitgliedschaft als Stromhändler bzw. -lieferant bei einer bestehenden Bilanzgruppe und der Registrierung als Lieferant beim Bilanzgruppenkoordinator, hängt die Dauer bis zur möglichen Geschäftsaufnahme maßgeblich von der Dauer der Verhandlungen mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen ab. Die Einrichtung eines Lieferanten im System des Bilanzgruppenkoordinators kann innerhalb weniger

Werktage erfolgen. Zu beachten bleibt, dass der Markteintritt aus technischen Gründen immer zum Monatsersten erfolgt.

## B) Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung

### Rechtliche Grundlage

- [Landesgesetze](#)

### Kurzbeschreibung

Für einen Stromhändler und Lieferanten ist eine Anzeige der Tätigkeit bei den Landesregierungen derjenigen Bundesländer notwendig, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird. Das gilt unabhängig davon, ob Sie sich einer bestehenden Bilanzgruppe anschließen und sich von einem zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen vertreten lassen oder, ob Sie selbst eine Bilanzgruppe gründen. Derzeit sehen ausschließlich die Landesgesetze von Kärnten und Steiermark eine Anzeigepflicht für Stromhändler und Lieferanten vor.

### Handlungsanweisung

Plant man in bestimmten Bundesländern die Geschäftstätigkeit Stromlieferanten/Stromhändler zu beginnen, so ist zuvor zu prüfen, ob in diesen Bundesländern eine Anzeigepflicht für Stromlieferanten/Stromhändler besteht. Sofern eine Anzeigepflicht besteht, ist die Aufnahme der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesbehörde anzuzeigen. Es wird empfohlen, diese Anzeige mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

<b>Checkliste – Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung</b>	<b>AT*</b>
Informationen über Landesgesetze einholen	0,2
Anzeige bei der(en) Landesregierung(en) tätigen	0,1
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b>	<b>0,3</b>

AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

## **C) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export)**

### **Rechtliche Grundlagen**

VERORDNUNG (EG) 2019/ Nr. 943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575558443106&uri=CELEX:32019R0943>

VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R1222>

VERORDNUNG (EU) 2016/1719 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/1719/oj/?locale=de>

Als Folge von Verordnung (EU) 2015/1222 und (EU) 2016/1719 genehmigt die Energie Control eine Reihe von detaillierteren Geschäftsbedingungen und Methoden. Laufende Informationen dazu werden unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/network-codes-und-guidelines>

Sonstige Marktregeln Strom, Kapitel 3

[https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom#p\\_p\\_id\\_56\\_INSTANCE\\_10318A20066](https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom#p_p_id_56_INSTANCE_10318A20066)

### **Kurzbeschreibung**

Wenn Sie als Stromhändler und Lieferant über die Grenzen Österreichs hinweg Strom beziehen oder verkaufen, so sind in Abhängigkeit von der konkreten Vergabemethode durch Ihren Bilanzgruppenverantwortlichen externe Fahrpläne an den Regelzonenführer zu übermitteln (zB nicht für jene Grenzen mit Market Coupling für Day-Ahead Vergaben). Genaueres zu den geforderten Datenformaten, den Prozessen und Fristen finden Sie in den Sonstigen Marktregeln Strom [Kapitel 3](#).

Die grenzüberschreitenden Leitungsverbindungen im europäischen Netzverbund sind in der Regel nicht für einen großräumigeren Transport von Strommengen ausgelegt, wie er vom Markt in Anspruch genommen würde. Werden von den Marktteilnehmern größere grenzüberschreitende Leitungskapazitäten nachgefragt als vorhanden sind, so entsteht ein sogenannter Netzengpass und es müssen Transportrechte marktbasierend (mittels Versteigerungen) vergeben werden. In diesem Fall muss Ihr Bilanzgruppenverantwortlicher die notwendigen Kapazitäten in entsprechenden Versteigerungen erstehen. An der Grenze der Regelzone APG zu Deutschland bestand bis 1. Oktober 2018 kein deklariertes Engpass betreffend jährliche, monatliche und tägliche Kapazitäten. Seit dann an dieser Grenze, wie an allen anderen österreichischen Grenzen, Kapazitäten über Auktionen vergeben.

Neben der gerade beschriebenen expliziten Vergabe von Übertragungsrechten, die nach der Verordnung (EU) 2016/1719 den Regelfall für die Vergabe der langfristigen Kapazität (monatliche und jährliche Vergaben) bildet, werden an manchen Grenzen die Übertragungsrechte auch implizit vergeben. Dies ist derzeit an der Grenze Österreich-Deutschland, Österreich-Italien sowie an der Grenze Österreich-Slowenien jeweils für den day-ahead Zeitbereich der Fall. Die implizite Vergabe der day-ahead und intraday Kapazitäten ist entsprechend der Verordnung (EU) 2015/1222 auch das schrittweise umzusetzende Zielmodell für ganz Europa. Dabei werden die Übertragungskapazitäten und die Energie gemeinsam an der Strombörse gehandelt, der gesonderte Erwerb der Übertragungsrechte ist daher nicht mehr erforderlich. Das Verfahren wird auch als Marktkopplung (market coupling) bezeichnet.

Derzeit werden die Vergaben von Leitungskapazitäten je nach Grenze von verschiedenen TSOs bzw von Strombörsen oder dem Joint Allocation Office (JAO: <https://www.jao.eu/main>) durchgeführt, das auch detaillierte Informationen zu allen Aspekten des grenzüberschreitenden Stromhandel veröffentlicht.

### **Handlungsanweisung**

Je nach benötigten Kapazitäten an bestimmten Leitungen ist die Registrierung bei der jeweiligen mit der Auktion befassten Stelle erforderlich. Details hierzu sind über die folgende Aufstellung bzw. mit den jeweils weiterführenden Links zu den jeweiligen für die Auktion zuständigen Stellen zu erfahren <https://www.apg.at/de/markt/strommarkt/Allokationen>.

Für grenzüberschreitende Fahrplanmeldungen sind die Regeln je nach Auktion (jährlich, täglich, Day ahead, intraday) und Grenze unterschiedlich. Für weiterführende Informationen zur Fahrplananmeldung verweisen wir Sie auf die entsprechenden Tabellen der APG unter

<https://www.apg.at/de/markt/strommarkt/Regeln%20zur%20Fahrplananmeldung>, die wiederum auf die jeweiligen Regeln nach Auktion und Grenze weiterverweisen.

Weiterführende Informationen, insbesondere über das ETSO Scheduling System (ESS), finden sich auf der ENTSOE Website: <https://www.entsoe.eu/>.

#### **Checkliste – Grenzüberschreitender Transport**

Information über die an der entsprechenden Grenze auktionierten Kapazitäten, den geltenden Auktionsregeln und -produkten sowie Auktionsterminen einholen

Registrierung zur Auktionsteilnahme über die zuständige Stelle

#### **Tipps und Hinweise:**

Je nach Grenze bzw. zuständiger Stelle (TSO oder Auktionenhaus) variieren die Registrierungsprozesse und der damit einhergehende Zeitaufwand deutlich.

### **D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art 9 REMIT**

#### **Rechtliche Grundlage:**

VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)

[Art 8 Abs 1 und Art 9 REMIT](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1348/2014](#) der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) [Leitlinien](#)

[Großhandelsdatenverordnung \(GHD-V\)](#) und Erläuterungen

#### **Kurzbeschreibung**

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT-Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Förderung von Gas, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten überwacht. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom, Gas und deren Derivate. Die REMIT-Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die [DurchführungsVO \(EU\) 1348/2014](#) der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des EIWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. enthält die [Großhandelsdatenverordnung – GHD-V](#) die zusätzlich an die E-Control zu meldenden bzw. für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahrenden Informationen.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet, sich gemäß [Art 9 Abs 1 REMIT](#) bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Sitz haben oder ansässig sind, zu registrieren. Falls Sie nicht in der Europäischen Union Ihren Sitz haben oder ansässig sind, müssen Sie sich in dem Mitgliedsstaat registrieren, in dem Sie hauptsächlich tätig sind, wenn Sie Transaktionen abschließen, die gemäß [Artikel 8 \(1\) REMIT](#) an ACER zu melden sind. Für die REMIT-Registrierung als Marktteilnehmer in Österreich steht Ihnen das Registrierungsportal CEREMP (Centralised European Register for Energy Market Participants) der Regulierungsbehörde zur Verfügung.

### Handlungsanweisung

Sie müssen sich als Marktteilnehmer gemäß REMIT registrieren. Weitere Informationen und alle notwendigen Dokumente erhalten Sie im [REMIT Registrierungsbereich](#) auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde.

Kontakt: [remit-registrierung@e-control.at](mailto:remit-registrierung@e-control.at).

<b>Checkliste – REMIT – Registrierung</b>		<b>AT*</b>
Vollmacht zur Ermächtigung der REMIT-Registrierung von einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Marktteilnehmers einholen		Min 5
Benutzeraccount im CEREMP-System anlegen und aktivieren		
5 Abschnitte der REMIT-Registrierung ausfüllen und einreichen		Min 5
ACER-Code zur Marktteilnehmeridentifikation übernehmen		
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)		<b>5</b>

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

## E) Allgemeine Lieferbedingungen

### Rechtliche Grundlage

[§ 80 EIWOG 2010](#),

[§ 98 Z 2,3 EIWOG 2010](#) (verweist auf Landesgesetze)

[Landesgesetze](#), die jeweils nähere Bestimmungen vorsehen können.

[§ 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG.](#)

### **Kurzbeschreibung**

Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für **Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird**, zu erstellen (Allgemeine Lieferbedingungen). Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen ([§ 80 Abs 1 EIWOG 2010](#)), widrigenfalls Verwaltungsstrafen drohen ([§ 98 Z 2,3 EIWOG 2010](#) verweist auf Landesgesetze). Für andere Kunden besteht keine Anzeigepflicht, jedoch sind auch in diesem Fall – unbeschadet des Entfalls einer Anzeigepflicht – andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des EIWOG 2010 sowie der jeweiligen Landesgesetze, zu beachten und einzuhalten.

Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und den Kunden schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten ([§ 80 Abs 2 EIWOG 2010](#)).

Weiters ist ein bestimmter Mindestinhalt zu beachten und es bestehen bestimmte Informationspflichten ([§ 80 Abs 3 und 4 EIWOG 2010](#)).

Die Regulierungskommission der E-Control ist für die Prüfung der Allgemeinen Lieferbedingungen zuständig. Verstoßen diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten kann eine Untersagung der Anwendung erfolgen ([§ 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG](#)). Beispiele für untersagte Bestimmungen finden sich unter: <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/entscheidungen-regulierungskommission>

Mit der Anzeige wird das Prüfungsverfahren vor der Regulierungskommission eingeleitet – die Sitzungen der Regulierungskommission finden in verschiedenen Zeitabständen statt. Es wird empfohlen die Allgemeinen Lieferbedingungen zumindest zwei Monate vor geplanter Inkraftsetzung anzuzeigen, da die Regulierungskommission bei einer Prüfung der angezeigten Allgemeinen Lieferbedingungen noch Änderungen für erforderlich halten kann. Werden keine Änderungen (mehr) für erforderlich gehalten, wird das Verfahren eingestellt. Hierbei wird jedoch darauf hingewiesen, dass trotz der Einstellung ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, zB

im Wege von Verbandsklagen möglich ist. Werden für erforderlich gehaltene Änderungen nicht vorgenommen, erfolgt die Untersagung der entsprechenden Formulierungen mit Bescheid.

### Handlungsanweisung

Vor der Anzeige bei der Regulierungskommission wird für die Erstellung eines Entwurfs der Allgemeinen Lieferbedingungen dringend empfohlen, sich mit den einschlägigen energierechtlichen sowie zivilrechtlichen, insbesondere konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen bzw. diese Vorschriften vorab zu berücksichtigen.

Es wird auch dringend empfohlen, vor einer Anzeige bei der Regulierungsbehörde, die auf den Websites der Unternehmen zumeist veröffentlichten Allgemeinen Lieferbedingungen näher zu betrachten, wobei jedoch auch zuletzt in Kraft getretene Gesetzesnovellen zu berücksichtigen sind.

Vor einer offiziellen Anzeige bzw. Einreichung bei der Regulierungskommission besteht die Möglichkeit einer informellen Vorabstimmung des Entwurfes mit dem für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen zuständigen Ansprechperson, in deren Rahmen noch allfällige kritische Punkte besprochen werden können. Die Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge der genannten Ansprechperson sind in jedem Fall rein informelle Anmerkungen aus persönlicher Sicht, da allein die Regulierungskommission über die allfällige Untersagung der Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. allfällige Änderungserfordernisse entscheidet.

<b>Checkliste – Allgemeine Lieferbedingungen</b>	<b>AT*</b>
Vertraut machen mit den einschlägigen energierechtlichen sowie zivilrechtlichen, insbesondere konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen	5
Durchsicht der bereits angezeigten Allgemeinen Lieferbedingungen (ALBs) auf den Websites der Unternehmen.	1
Durchsicht zuletzt in Kraft getretener Gesetzesnovellen	1
Erstellung des ersten Entwurfs der Allgemeinen Lieferbedingungen	10
(Rein!) informelle Vorabstimmung des Entwurfes mit dem zuständigen Ansprechpartner der Regulierungsbehörde.	14
Offizielle Anzeige bzw. Einreichung der Allgemeinen Lieferbedingungen	0,25
Abwarten der offiziellen Entscheidung der Regulierungskommission	max 2** Monate

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

\*\* Frist kann sich verlängern bspw wenn weitere Informationen erforderlich werden

### Tipps und Hinweise:



Der zeitliche Aufwand zur Erarbeitung der Allgemeinen Lieferbedingungen hängt immer von den vorhandenen Kapazitäten und den bereits vorhandenen Kenntnissen in Ihrem Unternehmen, insbesondere über die österreichische Rechtslage und den österreichischen Strommarkt, ab. Ihre juristischen Kapazitäten und deren Verfügbarkeit beeinflusst bereits die Dauer für die informellen Vorgespräche. Weiters sollten Sie jedenfalls beachten, dass die offizielle Anzeige bzw. Einreichung der Allgemeinen Lieferbedingungen spätestens eine Woche vor der Kommissionssitzung erfolgen muss, um in dieser berücksichtigt werden zu können.

## **F) Registrierung bei der Wechselplattform (ENERGYlink)**

### **Rechtliche Grundlage**

[§76 EIWOG 2010](#); [Wechselverordnung 2014](#) sowie deren Anhang und Erläuterungen [Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren \(AB-BKO\)](#)

### **Kurzbeschreibung**

Beim Lieferantenwechsel sowie bei der An- und Abmeldung eines Kunden ist der Austausch von Daten zwischen Lieferanten und Netzbetreibern erforderlich. Dieser Austausch erfolgt nicht bilateral, sondern mittels gesicherter Kommunikation über eine dezentrale Plattform („Wechselplattform“), welche von der Verrechnungsstelle (BKO-Bilanzgruppenkoordinator) betrieben wird.

Die einzelnen Prozessschritte sind so ausgelegt, dass diese größtenteils automatisiert beim Netzbetreiber bzw. Lieferanten ablaufen können. Die auszutauschenden Daten werden grundsätzlich verschlüsselt über die Wechselplattform übermittelt. Die jeweiligen Kundendaten werden ausschließlich bei den Netzbetreibern und Lieferanten gespeichert. Die Wechselplattform selbst speichert keine Daten der Kunden. Alle Netzbetreiber und Lieferanten haben sich für die Nutzung der Wechselplattform bei der Verrechnungsstelle zu registrieren und elektronische Schnittstellen gemäß den Vorgaben der Wechselplattform zu installieren und zu betreiben.

Für kleinere Lieferanten (und Netzbetreiber) stellt die Verrechnungsstelle einen sogenannten „Self Storage-Dienst (SeSo)“ zur Verfügung. Mittels des Self-Storage Dienstes können kleinere Marktteilnehmer nach Hochladen der relevanten Stammdaten über ein Webportal die Prozesse gemäß Wechselverordnung automatisiert abwickeln und müssen so keine Daten-Schnittstelle zu Ihren eigenen IT-Systemen implementieren.

## Handlungsanweisung

Als Lieferant haben Sie sich bei der Wechselplattform gemäß Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (Verrechnungsstelle) zu registrieren, um ihre Funktionalitäten nutzen zu können.

Mit der Übermittlung des vollständig ausgefüllten [Antragsformulars](#) für die Registrierung zum ENERGYlink beginnt Ihr Registrierungsprozess. Im Zuge dessen prüft die Verrechnungsstelle ob die Voraussetzungen für Ihre Registrierung als Lieferant zum ENERGYlink erfüllt sind.

Liegen alle Voraussetzungen für eine Registrierung des Lieferanten beim ENERGYlink vor, erhalten Sie eine Registrierungsbestätigung. Die Freischaltung des elektronischen Zugangs zum ENERGYlink erfolgt binnen 10 Werktagen.

Mit Einlangen der Zugangsdaten können Sie die Funktionalitäten des ENERGYlink nutzen. Die Registrierung zum Self Storage-Dienst (SeSo) kann gemeinsam mit der Registrierung zum ENERGYlink oder danach erfolgen.

Die Registrierungsformulare als Lieferant, Empfängeradresse und alle nötigen Informationen der zu erbringenden Unterlagen finden Sie direkt auf der Website der Wechselplattform unter [https://www.energylink.at/de/registrierung/lieferanten\\_versorger](https://www.energylink.at/de/registrierung/lieferanten_versorger)

Sollten Sie weitere Informationen oder Hilfe zum korrekten Ausfüllen des „Antragsformulars zur Registrierung im ENERGYlink“ benötigen, können Sie sich an den Kundenservice des ENERGYlink unter der E-Mail-Adresse [kundenservice@energylink.at](mailto:kundenservice@energylink.at) wenden.

### Checkliste – Wechselplattform

Vertraut machen mit Prozessen, Regeln, Fristen etc. auf Basis der Wechselverordnung Strom sowie der [Spezifikation zur Umsetzung der Wechselverordnung](#).

Kundendaten entsprechend den Anforderungen zur automatisierten Abfrage bzw Verarbeitung aufbereiten

Registrierung bei der Wechselplattform gemäß AB-BKO

**Optional** bei Nutzung des Self Storage: Hochladen der Kundendaten

## Tipps und Hinweise

Für kleinere Unternehmen, die neu in den Markt eintreten und die in der Anfangsphase nur mit einer geringen Anzahl von Kundenwechseln konfrontiert sind, ist es empfehlenswert die Serviceleistung der Verrechnungsstelle (Self-Storage) zur Abwicklung der Versorgerwechsel sowie An- und Abmeldungen von Endverbrauchern zu verwenden. Damit entfallen aufwendige IT-Implementierungen und Anpassungen. Für einen wachsenden Kundenstock und eine größere Anzahl von Kundenwechsel ist die Self-Storage Lösung nicht gedacht. Hier empfehlen wir Ihnen rechtzeitig mit den entsprechenden Dienstleistern und IT-Providern in Verbindung zu treten um die eigenen IT-Systeme entsprechend den Regelungen anzupassen. Die Gesamtzeit der Registrierung und Implementierung der Wechselpattform-Dienste hängt von Ihren unternehmensinternen IT-Systemen und deren etwaigen Anpassungsbedarf bzw. ob die Self-Storage Lösung für Ihr Unternehmen (zumindest am Anfang) ausreicht ab. Es wird empfohlen, im Zuge der Versionierung bzw. laufenden Weiterentwicklung der [Spezifikation zur Umsetzung der Wechselverordnung](#), sich in den Prozess durch Abgabe von Stellungnahmen im Zuge der wiederkehrenden Konsultationsverfahren einzubinden.

## **G) Stromnachweisdatenbank – Registrierung**

### **Rechtliche Grundlage**

[§ 10 ÖkostromG](#) , [§§ 78 bis 79a EIWOG 2010](#)

### **Kurzbeschreibung**

Jeder Stromlieferant, der in Österreich Endkunden beliefert, erhält aufgrund eines Verteilschlüssels eine bestimmte Menge an Stromnachweisen aller geförderten Ökostrom-Anlagen von der OeMAG auf sein Lieferantenkonto zugewiesen. Stromnachweise von nicht geförderten (Ökostrom-) Anlagen können, wenn der zuständige Netzbetreiber die Erzeugungsmengen in die Stromnachweis-Datenbank eingibt, vom Anlagenbetreiber dem Stromlieferanten elektronisch auf sein Konto überwiesen werden. Die gesamte Abwicklung findet auf der Website der Österreichischen Stromnachweisdatenbank: <https://www.stromnachweis.at> statt.

Die Nachweise können vom Lieferanten dann entweder für die Stromkennzeichnung eingesetzt werden ([siehe Kap Stromkennzeichnung](#)) oder auf das Konto eines anderen Stromlieferanten bzw. -händler weiter transferiert werden.

### Handlungsanweisung - Ablauf der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank:

1. Onlineregistrierung für Benutzerkonto „Stromlieferant“  
[https://www.stromnachweis.at/stammdaten\\_unternehmen\\_registrieren.asp](https://www.stromnachweis.at/stammdaten_unternehmen_registrieren.asp)
2. Direkt nach der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungsmail, darin wird Ihnen Ihre Benutzerkennung für das LOGIN mitgeteilt.
3. Per Post erhalten Sie ein Sicherheitskuvert mit Ihrem Passwort und PIN.
4. Mit Ihren Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort) können Sie sich nun als Stromlieferant in die Stromnachweisdatenbank einloggen.
5. E-Mail an [stromnachweis@e-control.at](mailto:stromnachweis@e-control.at): Mitteilung der EIC-Nr. (Stromlieferant) für die monatliche Ökostromzuweisung der OeMAG

Informationen über die Aufgaben des Stromlieferanten in der Datenbank finden Sie in den Benutzerhandbüchern auf der Homepage (Allgemeiner Teil und Anhang C):

<https://www.e-control.at/stromnachweis/download/handbuecher>

**Kontakt:** [stromnachweis@e-control.at](mailto:stromnachweis@e-control.at) sowie +43 (0)1 24724-0 oder DW 712

Checkliste – Stromnachweisdatenbank	AT*
Vertraut machen mit den Inhalten des Benutzerhandbuchs	1
Benutzerkonto eröffnen	0,25
Formular in Onlineregistrierung ausfüllen	0,1
Abwarten Erhalt der Zugangsdaten	3-5
Administration der HKNs	...
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	...

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

## H) Tarifikalkulatoren – Registrierung

### Rechtliche Grundlage

[§ 65 Abs. 2 EIWOG 2010](#)

### Kurzbeschreibung

Der Tarifikalkulator für Haushalte ist eine der meistgenutzten Preisvergleichsplattformen für Strom und Gas in Österreich. Der Tarifikalkulator und der Tarifikalkulator-Gewerbe sind Online-Tools und relevant für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh Strom. Für eine Abfrage

muss der Nutzer lediglich den Strom-Jahresverbrauch in kWh bzw die Haushaltsgröße sowie die Postleitzahl eingeben.

Stromlieferanten sind gemäß § 65 Abs. 2 EIWOG 2010 verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit der Regulierungsbehörde in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form für die Eingabe in den Tarifikalkulator zu übermitteln. Als Standardprodukte gelten insbesondere jene Produkte, die anhand allgemeiner Vertragsbestimmungen, Vertragsformblätter, Preisgestaltung udgl. an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind. Die elektronische Form hierfür ist die Eingabe in der dafür entwickelten Applikation TK-Admin.

Die Voraussetzungen für die Registrierung im Tarifikalkulator sind:

- eine bei der APCS eigenständige Registrierung (EC- Nummer)
- Registrierung bei der Stromnachweisedatenbank (E-Control)
- vorhandene Kommunikationswege mit den Kunden (Telefon, E-Mail Adresse, Adresse, Webseite, Onlinewechselink udgl.)
- vorhandene Allgemeine Lieferbedingungen, die von der Regulierungskommission nicht untersagt worden sind (vgl Punkt E)

### **Handlungsanweisung**

Der Ablauf der Registrierung im Tarifikalkulator stellt sich folgendermaßen dar:

1. Registrierung der für die Administration berechtigten Benutzer auf dem Service-Portal der E-Control unter [www.e-control.at/services](http://www.e-control.at/services)
2. Schriftliche Information über die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen sowie Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Firmennamen der für die Administration berechtigten Benutzer an die folgende E-Mail Adresse verschicken: [tarifikalkulator@e-control.at](mailto:tarifikalkulator@e-control.at).
3. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird Ihr Lieferant im Tarifikalkulator registriert und die berechtigten Benutzer für die TK-Admin freigeschalten. Dies erfolgt innerhalb von 5 Werktagen.
4. Die folgenden Unterlagen, die für die richtige Administration Ihrer Daten in der TK-Admin maßgeblich sind, sind auf E-Control Webseite unter <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/infos/tarifikalkulator> zu finden.

Diese umfassen:

- Tarifikalkulator Richtlinien für Stromlieferanten und Gasversorger
  - Bedienungsanleitung Tarifikalkulator – Administration für Lieferanten
5. Die TK-Admin ist über das Service-Portal der E-Control erreichbar.

6. Optional: auf Anfrage ist eine individuelle Schulung für die TK-Admin bei der E-Control möglich (Schulungsdauer 2 Stunden)

Kontakt: [tarifkalkulator@e-control.at](mailto:tarifkalkulator@e-control.at) und unter: 01/24724 DW 701, DW 723 oder DW 724

Weiterführende Informationen sind zu finden unter: <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/infos/tarifkalkulator>

<b>Checkliste – Tarifkalkulator Registrierung</b>	<b>AT *</b>
Benutzer Registrierung am E-Control Service-Portal durchführen	
Schriftliche Information per E-Mail an <a href="mailto:tarifkalkulator@e-control.at">tarifkalkulator@e-control.at</a>	0,25
Erstellung des Lieferantenkontos und Freigabe seitens E-Control	2-5
Vertraut machen mit der Bedienungsanleitung und Richtlinien	1
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	<b>5</b>

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

## I) Technische Dokumentationen und Datenaustauschprozesse auf

[www.eutilities.at](http://www.eutilities.at)

### Rechtliche Grundlagen

[Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#) sowie Erläuterungen dazu

### Kurzbeschreibung

[www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) ist eine gemeinsame Plattform von Oesterreichs Energie (OE), dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen (FGW) und der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke (VÖEW) zur Information über energiewirtschaftliche Geschäftsprozesse, Datenformate und der energiewirtschaftlichen Datenübertragung (EDA).

Das Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln gibt Interessensvertretern von Marktteilnehmern die Möglichkeit, selbst und gemeinsam mit allen registrierten Marktpartnern in sogenannten „Technischen Dokumentationen“ Details zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung festzulegen. Sofern diese unter Beteiligung von Marktpartnern und unter Beachtung von Fristen erarbeitet und konsultiert sowie auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) veröffentlicht wurden, sind sie von allen Marktteilnehmern anzuwenden. Um von Konsultationen zu erfahren

bzw. an ihnen teilnehmen zu können ohne Marktpartner zu sein (Interessensvertretungen, Dienstleister aber auch Privatpersonen u.ä.), können Sie sich als solcher ebenfalls an der Plattform anmelden.

Alle für Strom relevanten Technischen Dokumentationen, die über diese Plattform konsultiert wurden, sind dort in Form von Prozessen und Prozesskategorien veröffentlicht. Unter anderem finden sie dort Informationen zu folgenden Themenbereichen:

- Elektronische Rechnungslegung
- Rückforderungsprozesse
- Verbrauchsdaten Intelligente Messgeräte
- Customer Prozesse

### Handlungsanweisung

Es ist sehr zu empfehlen, sich als Marktpartner oder marktinteressierter Partner auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) zu registrieren, um rechtzeitig über geplante Änderungen in Technischen Dokumentationen informiert zu werden und an Konsultationen teilnehmen zu können.

Eine Anleitung zur Registrierung finden Sie unter:

<https://eutilities.at/utilities/marktpartner/registration/index.php>.

In den [Erläuterungen zu Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#) sind unterschiedliche Varianten beschrieben, um die Übermittlung der Daten zu energiewirtschaftlichen Prozessen durchzuführen:

- Umsetzung in eigener IT-Landschaft,
- Nutzung eines IT-Dienstleisters oder
- Nutzung des Self-Storage-Dienstes der Verrechnungsstelle.

Der energiewirtschaftliche Datenaustausch (EDA) ist grundsätzlich für alle Marktteilnehmer kostenlos (ausgenommen Netzbetreiber). Nähere Details zu Kostentragung, Supportpaketen und erforderlichen Verträgen (Lizenzvertrag, Supportvertrag, Verträge mit IT-Dienstleistern) finden Sie ebenfalls in den Erläuterungen zu den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5.

### Checkliste – Registrierung als Marktpartner auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at)

Durchsicht der Informationen auf der Website [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at)

Registrierung als Marktpartner auf <https://eutilities.at/utilities/marktpartner/registration/index.php>

Entscheidung hinsichtlich der gewünschten Variante der Datenübertragung

Abschluss der zur Datenübertragung erforderlichen Verträge

Umsetzung der anwendbaren Geschäftsprozesse, Datenformate und der Datenübertragung

### **Tipps und Hinweise**

Der Zeitaufwand kann sehr unterschiedlich sein, abhängig von der Anzahl der umzusetzenden Prozesse, der vorhandenen IT-Infrastruktur und der gewählten Variante der Datenübertragung. Es wird empfohlen, im Zuge der Versionierung bzw. laufenden Weiterentwicklung auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at), sich in den Prozess durch Abgabe von Stellungnahmen im Zuge des Konsultationsverfahrens einzubinden. Bei allen Änderungen sind alle Marktteilnehmer gemäß den Sonstigen Marktregeln Kap. 5 ( [https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/sonstige\\_marktregeln](https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/sonstige_marktregeln) ) einzubeziehen, je nach Umfang der Änderungen müssen gewisse Regeln und Fristen eingehalten werden, um allen Marktteilnehmern eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Weiters gibt es das Recht, auch aktiv eigene Anliegen zur Weiterentwicklung einzubringen, diese müssen zwingend behandelt werden und die weitere Vorgehensweise muss begründet werden.

## **J) Elektronischer Austausch von Netzrechnungen**

### **Rechtliche Grundlagen**

[Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#)

[Allgemeine Bedingungen der Verteilernetzbetreiber](#)

### **Kurzbeschreibung**

Lieferanten können ihren Kunden auch eine integrierte Rechnung (Energie und Netz) anbieten. In diesem Fall erhält der Kunde vom Lieferanten nicht nur die Energierechnung, sondern auch die Netzrechnung mit entsprechenden Steuern und Abgaben. Der Netzbetreiber stellt dabei dem Lieferanten die Netza abrechnungsdaten in standardisierter elektronischer Form zur Verfügung.

### **Handlungsanweisung**

Falls Sie sich für eine integrierte Rechnungslegung gegenüber Ihren Kunden entschieden haben, sollten Sie mit den zuständigen Netzbetreibern Rahmenvereinbarungen über die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen aus Netzzugangsverträgen (Vorleistungs- und Rückläufermodell) abschließen. Ihre IT-Experten sollten sich auch mit den detaillierten Vorgaben der Technischen Dokumentation zum Prozess „Elektronischer Rechnungsdatenaustausch Netzbetreiber-Lieferant“ auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) vertraut machen. Alle darüber hinausgehenden



Regelungen wären in einem Datenaustauschvertrag bilateral zwischen Netzbetreiber und Lieferant zu vereinbaren.

Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at).

#### **Checkliste – Registrierung zum elektronischen Austausch von Netzabrechnungsdaten**

Strategische Entscheidung, ob Sie Ihren Kunden eine integrierte Rechnung anbieten werden.

Abschluss von Rahmenvereinbarungen über die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen aus Netzzugangsverträgen mit den zuständigen Netzbetreibern

Umsetzung des Prozesses, der Formate und Datenübertragung gem. Technischer Dokumentation „Elektronischer Rechnungsdatenaustausch Netzbetreiber-Lieferant“ auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at)

Abschluss von Zusatzvereinbarungen im Datenaustauschvertrag

Einrichtung im System des Netzbetreibers

#### **Tipps und Hinweise**

Zeitaufwand kann je nach der bereits verfügbaren IT-Infrastruktur in Ihrem Unternehmen kürzer oder länger sein. Beachten Sie im Zusammenhang mit dem elektronischen Austausch von Netzrechnungen bitte auch den Punkt I) Technische Dokumentationen und Datenaustauschprozesse auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at). Es wird empfohlen, im Zuge der Versionierung bzw. lfd. Weiterentwicklung der Technischen Dokumentationen auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) bzw. bei der Weiterentwicklung der Sonstigen Marktregeln Strom, sich in den Prozess durch Abgabe von Stellungnahmen im Zuge des Konsultationsverfahrens einzubinden.

Bei allen Änderungen sind alle Marktteilnehmer gemäß den Sonstigen Marktregeln Kap. 5 ([https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/sonstige\\_marktregeln](https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/sonstige_marktregeln))

einzubeziehen, je nach Umfang der Änderungen müssen gewisse Regeln und Fristen eingehalten werden, um allen Marktteilnehmern eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Weiters gibt es das Recht, auch aktiv eigene Anliegen zur Weiterentwicklung einzubringen, diese müssen zwingend behandelt werden und die weitere Vorgehensweise muss begründet werden.

## K) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

### Rechtliche Grundlagen

[Datenschutz-Grundverordnung \(EU\) 2016/679](#)

### Kurzbeschreibung

Mit dem Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control erhalten Sie die Möglichkeit, aktiv aus dem Informations-Angebot der E-Control für die Bereiche Strom und Gas entsprechend Ihrer Interessengebiete auszuwählen und diese unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu abonnieren. In weiterer Folge werden Sie dann beispielsweise bei Konsultationen der E-Control aktiv via E-Mail hierüber informiert.

### Handlungsanweisung

Damit Sie auf dem Laufenden bleiben und keine Konsultation der E-Control verpassen, laden wir Sie ein, sich über den folgenden Link auf der Website der E-Control zu registrieren und die Art der von Ihnen gewünschten Informationen auszuwählen: <https://meine.e-control.org/verteilerlisten/>  
Aktuell können Sie sich für Informationen zu folgenden Strom-relevanten Themen registrieren:

- Ökostrom
- Strom Marktregeln und Strom Technische Regeln
- Veranstaltungen zu Strom

### Checkliste – Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Registrierung auf <a href="https://meine.e-control.org/verteilerlisten/">https://meine.e-control.org/verteilerlisten/</a> und Auswahl der gewünschten Informationen	5 min
---	-------

### Tipps und Hinweise:

Aufgrund der Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung können nur mehr jene Personen Informationen der E-Control erhalten und so auch gesichert an Konsultationen teilnehmen, die über den oben genannten Link ausdrücklich ihr Interesse bekundet haben.

## L) OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom – Kontrahierung

### Rechtliche Grundlage

[§ 37 ÖkostromG](#)

[§ 40 ÖkostromG](#)

[Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle \(AB-ÖKO\)](#)

### **Kurzbeschreibung**

Im System der Ökostromförderung ist die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) als zentrale Annahme- und Zuweisungsstelle für geförderten Ökostrom vorgesehen. Gemäß § 37 Ökostromgesetz wird jedem Stromhändler, der Endverbraucher beliefert, dh. jedem Lieferanten, eine Quote an geförderten Ökostrom zugewiesen. Der geförderte Ökostrom wird Ihnen als Lieferant von der OeMAG anhand der Marktanteile (monatliche Abnahmequote), sowie der prognostizierten Ökostrommenge (day-ahead-Prognose) täglich zugewiesen. Die Zuweisungsfahrpläne gehen bis 10 Uhr des Vortages an die BGV und enthalten die Summe der zwischen der Öko-BG und der jeweiligen BG auszutauschenden Energiemenge (BG-Fahrpläne) und den Mengen je Lieferant (LF-Fahrpläne).

Die Abnahmequote wird jeden Monat auf Basis der 3 Monate zurück liegenden Verbrauchswertes (Endkundenabgabemenge auf österreichischem Staatsgebiet) ermittelt. Dementsprechend haben die Abnahmequoten auch bei Markteintritt oder -austritt, sowie bei Änderungen der Abgabemengen einen Zeitverzug. In die Ermittlung der Abnahmequoten ist jeder Stromhändler im Wege eines Kontrollkreises eingebunden. Nach Abschluss des Kontrollkreises wird jeder Händler über seine Endkundenabgabemenge und seine Quote mittels E-Mail informiert.

Die zugewiesenen Strommengen werden an Hand des EPEX-day-ahead-Spotmarktpreises verrechnet; bei negativen Spotmarktpreisen wird als Ersatzwert ein Preis von 1 Cent/MWh verrechnet. Ergänzend dazu werden auch die Strom-Herkunftsnachweise für die zugewiesenen Strommengen verrechnet. Der Herkunftsnachweispreis wird zu Beginn jedes Jahres von der Regulierungsbehörde mittels Verordnung festgelegt.

Die Netzbetreiber haben die Pflicht die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag vom Endkunden im Rahmen der Netza abrechnung (für die OeMAG) einzuheben. Als Stromhändler haben Sie von Ihren Endkunden keinerlei Fördergelder für Ökostrom einzuheben (ausgenommen, Ihr Unternehmen entschließt sich für eine gemeinsame Rechnungslegung: näheres hierzu siehe im Abschnitt N)Rechnungslegung).

Nähere Informationen zum Fördersystem finden Sie unter:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/oekostrom-foerdersystem>

### **Handlungsanweisung**

Zur Abwicklung der geförderten Ökostrommengen haben Sie als Stromhändler, der Endkunden (auf österreichischem Staatsgebiet) beliefert, mit der OeMAG einen Vertrag abzuschließen. Neben den vertragsrelevanten Stammdaten sind alle für den Fahrplanaustausch erforderlichen

Details wie EIC, E-Mailadressen für Fahrplanverkehr und Quoten-Kontrollkreis einschließlich der Kontaktdaten der damit befassten Personen der OeMAG zur Kenntnis zu bringen.

Zum Zwecke des Vertragsabschlusses wenden Sie sich direkt an die OeMAG unter dem Kontakt [kundenservice@oem-ag.at](mailto:kundenservice@oem-ag.at) und [quoten@oem-ag.at](mailto:quoten@oem-ag.at). Dort erhalten Sie eine genaue Liste der erforderlichen Daten. Nach deren Übermittlung sendet Ihnen die OeMAG den einseitig unterzeichneten Vertrag in doppelter Ausführung zu. Nach erfolgter Gegenzeichnung übermitteln Sie ein Vertragsexemplar zurück an die OeMAG.

Fragen betreffend fahrplantechnische Details, Ökostromzuweisung und Abnahmequote können Sie an folgenden E-Mail Kontakt [quoten@oem-ag.at](mailto:quoten@oem-ag.at) richten.

<b>Checkliste – OeMAG Kontrahierung</b>	<b>AT*</b>
OeMAG kontaktiert und Frageliste erhalten	0,1
Stammdaten und fahrplantechnische Details vollständig übermittelt	5
OeMAG Verträge erhalten und gegengezeichnet rückgesendet	5
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	<b>Mind 14</b>

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

### Tipps und Hinweise

Je schneller Ihr Unternehmen alle vertrags- und fahrplantechnisch relevanten Daten einbringt, umso schneller kann die OeMAG Ihr Vertragsexemplar erstellen und Sie in ihrem System als Kunde anlegen.

## Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

### M) Tarifikalkulatoren – Datenpflege

#### Rechtliche Grundlage

[§ 65 Abs. 2 EIWOG 2010](#)

#### Kurzbeschreibung

Stromlieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher (Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh Strom) unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit der Regulierungsbehörde in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form für die Eingabe in den Tarifikalkulator zu übermitteln. Im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde sind alle Wettbewerber gleich zu behandeln und alle der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellten Konditionen transparent und nichtdiskriminierend zu veröffentlichen.

Die Datenübermittlung erfolgt in der speziell hierzu entwickelten Applikation TK-Admin der Regulierungsbehörde, wo Sie neue Daten als auch Änderungen einpflegen. Eine Registrierung für den Tarifikalkulator sollte bereits vor Beginn Ihrer Geschäftstätigkeit erfolgt sein (siehe hierzu Kap. Tarifikalkulatoren – Registrierung).

#### Handlungsanweisung

Sämtliche Informationen, die in die TK-Admin eingepflegt werden (Produktdaten, Stromkennzeichnung, Kontaktdaten eines Lieferanten und seiner Marke) werden von der E-Control geprüft. Darüber hinaus unterliegen alle produktbezogenen Daten einem Freigabe-Prozess. Dies dient der allgemeinen Datenqualität. Dabei wird die Korrektheit der Daten und ihre Übereinstimmung mit dem Informationsmaterial geprüft. Ferner wird geprüft, ob die Dateneingabe entsprechend den Tarifikalkulator Richtlinien, wie z.B. betreffend Rabattkategorisierung u.dgl., erfolgt ist.

Durch das Anklicken der Schaltfläche „Freigabe anfordern“ in der TK-Admin wird der Freigabe-Prozess gestartet und die Daten werden spätestens nach fünf Arbeitstagen freigegeben oder mit dem Hinweis auf Korrektur abgelehnt.

Technische Hilfe bei der Eingabe bietet Ihnen die Bedienungsanleitung Tarifikalkulator – Administration für Lieferanten. Die Tarifikalkulator Richtlinien stellen das Regelwerk dar, das eine einheitliche Betreuung und Datenpflege sowie eine einheitliche Berechnungsbasis und

transparente Darstellung im Tarifikalkulator gewährleistet und somit sind diese bei der Dateneingabe insbesondere zu beachten. Beide Dokumente sind unter <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/infos/tarifikalkulator> zu finden.

Kontakt: [tarifikalkulator@e-control.at](mailto:tarifikalkulator@e-control.at) und unter: 01/24724 DW 701, DW 723 oder DW 724

<b>Checkliste – Tarifikalkulator Pflege</b>	<b>AT*</b>
Dauer Einpflege der preisrelevanten Daten eines Produktes	0,5**
Freigabe der eingepflegten Daten seitens E-Control	max 5
<b>Durchschnitt Gesamtzeit</b> (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	3

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

\*\* Kann je nach Datenmenge deutlich variieren

### **Tipps und Hinweise:**

Sollte eine zeitnahe Freigabe der eingepflegten Daten benötigt werden, empfehlen wir Ihnen dies rechtzeitig vorab bei der Regulierungsbehörde telefonisch anzukündigen (01/24724 DW 701, DW 723 oder DW 724) und zu klären, ob dies aus organisatorischen und zeitlichen Gründen möglich ist.

## **N) Rechnungslegung**

### **Rechtlichen Grundlagen**

[§ 81 und § 82 EIWOG 2010](#)

[§ 12 Abs 1 Systemnutzungsentgelte Verordnung 2012](#) aktuelle Fassung

[Randziffer 1536 Umsatzsteuerrichtlinie 2000](#)

### **Kurzbeschreibung**

Für die Verbrauchsmengenermittlung zur Rechnungslegung ist grundsätzlich der Netzbetreiber zuständig. Der Lieferant erhält daher alle diesbezüglichen für die Abrechnung relevanten Daten vom Netzbetreiber.

In den Bestimmungen § 81 und § 82 EIWOG 2010 finden sich alle wesentlichen Anforderungen an Rechnungen und das der Rechnung beizulegende Kundeninformationsblatt.

Der Lieferant hat die Möglichkeit (keine Verpflichtung!), dem Endverbraucher den Service einer sogenannten gemeinsamen Rechnungslegung anzubieten. In diesem Falle übermittelt der Netzbetreiber die für die Netzrechnung relevanten Daten an den Lieferanten und der Lieferant

verrechnet dem Endverbraucher neben dem Entgelt für die Energielieferung auch die jeweiligen Netznutzungskosten. In diesem Falle muss die gemeinsame Rechnung auch allen gesetzlichen Bestimmungen für die Netznutzungsrechnung – siehe § 81 Abs 3 EIWOG 2010 und § 82 Abs 1 EIWOG 2010 – entsprechen.

E-Control hat eine Musterrechnung für die gemeinsame Abrechnung der Energielieferung und der Netznutzungsgebühren, welche allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, erstellt.

Betreffend die Umsatzsteuer ist die in zwei Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen geäußerte Rechtsansicht in den [Umsatzsteuerrichtlinien Randziffer 1536](#) wiedergegeben. Im Wesentlichen gibt es drei Varianten. In der praktischen Anwendung hat sich das „Vorleistungsmodell“ durchgesetzt:

Für umsatzsteuerliche Zwecke wird angenommen, dass der Netzbetreiber seine Leistung gegenüber dem Stromlieferanten erbracht hat. Dies ist lediglich eine Vereinfachungsmöglichkeit und ändert nichts daran, dass in Wirklichkeit der Netzbetreiber selbstverständlich seine Leistung gegenüber seinem Kunden erbringt. Auch das zivilrechtliche Vertragsband zwischen Netzbetreiber und Kunde bleibt unverletzt.

Adressat der Rechnung ist der Lieferant selbst. Der Lieferant kann sich aus dieser Rechnung die Vorsteuer herausholen, und kann dadurch eine Rechnung für Netzdienstleistung und Energie legen, welche mit Umsatzsteuer beaufschlagt wird.

Voraussetzung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Kunde über die Anwendung des Modells. In der Praxis wird zwischen Netzbetreiber und Lieferant eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die jeweiligen den Kunden betreffenden Einzelvereinbarungen werden dann vom Lieferanten im Vollmachtsnamen für den Kunden geschlossen. Der für das Vorleistungsmodell relevante Teil befindet sich im zweiten Absatz in der [Randziffer 1536 UStR 2000](#).

Das Rückläufermodell ist eine Erweiterung des Vorleistungsmodells und ist anzuwenden, wenn das Vorleistungsmodell angewendet wird. Wird der Vertrag zwischen Lieferant und Endverbraucher aufgrund des Zahlungsverzugs des Endverbrauchers beendet (Abmeldung aus anderen Gründen infolge Schlechtzahlung), erstattet der Netzbetreiber die vom Lieferanten für den jeweiligen Endverbraucher sämtliche innerhalb der letzten 63 Kalendertage vor dem Vertragsbeendigungsdatum erhaltenen Zahlungen an den Lieferanten zurück. Die Zahlungen umfassen sämtliche auf den Netzrechnungen ausgewiesenen Beträge (z.B. Netznutzungsentgelt,

Netzverlustentgelt, Messentgelte, Steuern und Abgaben, Ökostrombeiträge, -pauschale etc.). Der Netzbetreiber erstellt in der Folge eine Schlussrechnung, in der die Rückzahlungssumme als offener Posten berücksichtigt wird. Der Lieferant legt in der Folge eine Gesamtrechnung (einschließlich der Netzschlussrechnung) an den Kunden.

Wird diese vom Kunden bezahlt, werden die Netzentgelte vom Lieferanten an den Netzbetreiber überwiesen. Erfolgt hingegen nach der Mahnung weiterhin keine Zahlung des Kunden, erfolgt die Forderungsbetreibung (Inkassobüro, Klage) getrennt durch Lieferanten und Netzbetreiber für ihre jeweilige Forderung. Die Rückerstattung an den Lieferanten wird in der Schlussrechnung des Netzbetreibers berücksichtigt.

Bezüglich der Form der Übermittlung der Netza abrechnungsdaten (elektronisch oder in Papierform) muss eine Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber erfolgen. Siehe genaueres hierzu unter Abschnitt „Elektronischer Austausch von Netzrechnungen“.

Unabhängig davon welche Form der Rechnungslegung gewählt wurde, hat die turnusmäßige Jahresabrechnung spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Netznutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die 6-Wochen Frist einhalten kann ([§ 12 Abs 1 Systemnutzungsentgelte Verordnung 2012](#) ). Neben der turnusmäßigen Jahresabrechnung hat der Endverbraucher auf seinen Wunsch Anspruch auf eine unterjährige Abrechnung.

Nach dem Lieferantenwechsel oder nach der Vertragsbeendigung haben der Netzbetreiber und der bisherige Lieferant spätestens nach 6 Wochen die Rechnung zu legen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, sofern der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung legt (§ 82 Abs 4 EIWOG 2010).

### **Handlungsanweisung**

Die Regulierungsbehörde hat eine Musterrechnung für die gemeinsame Abrechnung der Energielieferung und der Netznutzungsgebühren, welche allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, erstellt. Die Musterrechnung zeigt auf sieben Seiten, wie eine Rechnung kundenfreundlich, übersichtlich und transparent zu gestalten ist. Die Musterrechnung der Regulierungsbehörde finden Sie unter: <https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/rechnungsgestaltung-rechnungslegung>.



Lieferanten und Netzbetreiber sind eingeladen, die Musterrechnung oder Teile davon als Vorlage für Ihre eigene Rechnung zu übernehmen.

### Checkliste – Rechnungslegung

Vertraut machen mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften und der [Musterrechnung der Regulierungsbehörde](#)

Strategische Entscheidung des Lieferanten, ob dem Endverbraucher eine gemeinsame Rechnung für die Energielieferung und die Netznutzung angeboten werden soll

OPTIONAL bei integrierter Rechnung: Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Netzbetreibern bzw. Österreichs Energie bzw. Übermittlungsmodus der Abrechnungsdaten

Implementierung Rechnungslegungsmodul bzw. Kontaktaufnahme mit entsprechendem Dienstleistungsunternehmen, welche diese Dienstleistung anbieten

### Tipps und Hinweise

Der Zeitaufwand für die Installation der Rechnungslegung in Ihrem Unternehmen kann sehr variabel sein, je nachdem, ob es sich für eine integrierte Rechnungslegung entschieden hat, welche unternehmenseigene IT-Infrastruktur bereits vorhanden ist bzw. wie rasch die Rechnungslegung an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben wird. Jedenfalls würde die Übernahme der Musterrechnungsvorgaben (oder Teile davon) den gesamten Prozess bzw. eventuelle Nachbearbeitungszeiten verkürzen.

## O) Informationspflichten gegenüber Kunden

### Rechtliche Grundlagen

[§ 81 EIWOG 2010](#)

[DAVID-VO 2012 und Änderung der DAVID-VO 2012](#)

### Kurzbeschreibung

An Endverbraucher gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, Steuern und Abgaben sowie der Preis für elektrische Energie müssen immer getrennt ausgewiesen werden. Die Angabe des Energiepreises hat immer in Cent/kWh und unter Angabe eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen. Gleichzeitig werden Mindestanforderungen für Rechnungen und Rechnungslegung in [§ 81 EIWOG 2010](#) festgelegt (Siehe auch den Abschnitt Rechnungslegung). Die Nichtbeachtung der Vorgaben des § 81

EIWOG 2010 begründet gem § 99 Abs 2 Z 12 EIWOG 2010 eine Verwaltungsübertretung und allenfalls eine Geldstrafe bis zu 75.000 Euro.

Jeder Lieferant ist gemäß EIWOG 2010 bzw. DAVID-VO 2012 verpflichtet, jedem seiner Endverbraucher die bereits ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert haben, eine monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos zu übermitteln. Dem Endverbraucher ist dabei die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchsinformation auf Verlangen kostenlos in Papierform zu erhalten. Die Regelungen zur Aufbereitung und zum Inhalt dieser Information finden sich in [§§ 5 und 6 der DAVID-VO 2012](#).

Gegenüber Kunden, deren Verbrauch nicht mit intelligenten Messgeräten gemessen wird, finden sich in [§ 7 DAVID-VO 2012](#) Vorgaben zur Verbrauchs- und Stromkosteninformation, die zu berücksichtigen sind.

### **Handlungsanweisung**

Vor der Erstellung von Informations- und Werbematerialien wird dringend empfohlen, sich mit den einschlägigen energierechtlichen sowie zivilrechtlichen, insbesondere konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen.

Inhalte der Verbrauchs- und Stromkosteninformationen, wie auch deren Frequenz, sind entsprechend der Messungsart des Verbrauchs Ihrer Kunden vor- bzw. aufbereiten.

Um dem Kunden mit installierten Smart Metern monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation in elektronischer Form zur Verfügung stellen zu können, ist es empfehlenswert, die E-Mail-Adressen der Kunden so früh als möglich zu erheben. Es bleibt Ihnen natürlich freigestellt, diese Informationen zusätzlich auch via Webseite bzw. weiteren mobilen Anwendungen (Smartphone Apps) zur Verfügung zu stellen.

### **Checkliste – Aufbereitung Informationen für Kunden**

Vertraut machen mit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

Überprüfung des Informationsmaterials auf Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften

Überprüfung des Werbematerials auf Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften

Aufbereitung einer monatlichen Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß §§ 5,6 DAVID-VO 2012 auf Basis der übermittelten Daten.

## **Tipps und Hinweise**

Der Zeitaufwand zur Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Informations- und Werbematerial kann verkürzt werden, indem man sich vorab ausreichend mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut macht.

Der Zeitaufwand zur rechtskonformen Aufbereitung von Verbrauchs- und Stromkosteninformation ist stark variabel und hängt sowohl von den Daten selbst als auch von der bereits verfügbaren IT-Infrastruktur im Unternehmen ab.

## **P) Stromkennzeichnung**

### **Rechtliche Grundlagen**

[RICHTLINIE \(EU\) 2019/944](#)

[RICHTLINIE \(EU\) 2018/2001](#)

[§§ 78 bis 79a EIWOG 2010](#)

[StromkennzeichnungsVO](#)

### **Kurzbeschreibung**

Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern, sind gesetzlich verpflichtet, die Primärenergieträgeranteile der Stromerzeugung Ihren Endkunden zur Kenntnis zu bringen (siehe [§78 Abs 1 EIWOG 2010](#)). Die Stromkennzeichnung liefert dem Endkunden Informationen über den Versorgungsmix, den Umweltauswirkungen sowie die Herkunft der eingesetzten Nachweise. Stromhändler, die ohne Übernahme eines Kundenstocks eines anderen Lieferanten neu gegründet werden, oder Stromhändler, die erstmals Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, haben erst nach Ablauf eines kompletten Wirtschaftsjahres eine Stromkennzeichnung auf der oder als Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung) anzuführen. In Österreich besteht seit 01.01.2015 die Pflicht zur vollständigen Kennzeichnung sämtlicher Lieferungen mit gesetzeskonformen Nachweisen. Das Ausweisen von „Strom unbekannter Herkunft“ ist dadurch nicht mehr möglich.

### **Handlungsanweisung**

Die Regulierungsbehörde ist für die Überwachung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung zuständig ([§78 Abs 3 EIWOG](#)). Dafür wird jährlich eine Überprüfung von allen relevanten Materialien durchgeführt. Die Überprüfung Ihrer Stromkennzeichnung sowie die Entwertung der dafür nötigen Nachweise finden in der Stromnachweisdatenbank statt.

Die technischen Details und Handlungsanweisungen finden Sie im Handbuch zum Stromkennzeichnungsbericht: <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/stromkennzeichnung/jaehrliche-ueberpruefung-der-stromkennzeichnung>

Kontakt: [Stromkennzeichnung@e-control.at](mailto:Stromkennzeichnung@e-control.at)

<b>Checkliste – Stromkennzeichnung</b>	
Vorhandene Nachweise in Stromnachweisdatenbank entwertet.	
Stromkennzeichnungsbericht in Datenbank angelegt.	
Stromkennzeichnung an Hand der Daten aus der Stromnachweisdatenbank erstellt.	
Musterrechnung und Werbematerial, mit der erstellten Stromkennzeichnung, sowie sonstige Dokumente in der Datenbank hochgeladen.	
Stromkennzeichnungsbericht zur Begutachtung frei gegeben.	

## Q) Steuern und Abgaben

### Rechtliche Grundlagen

Elektrizitätsabgabegesetz:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005027>

Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009764&FassungVom=2021-12-31> Gebrauchsabgabe Link zur Landesgesetzgebung:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/strommarkt/preise/steuern-und-abgaben/gebrauchsabgabe>

Umsatzsteuergesetzgebung:

[Linksammlung](#) zu Verordnungen, Erlässe, Protokolle und Informationen betreffend die Umsatzsteuer

Ökostromförderbeitragsverordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011432>

Ökostrompauschale-Verordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011430>

Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010653>

### **Kurzbeschreibung**

Steuern und Abgaben sind neben den Energiekosten und Systemnutzungsentgelten die dritte Komponente des gesamten Strompreises. Diese umfasst die Elektrizitätsabgabe, die Gebrauchsabgabe (in manchen Städten und Gemeinden), den Biomasse-Förderbeitrag (in manchen Bundesländern), die Ökostromabgaben (Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag) sowie die Umsatzsteuer.

Die **Elektrizitätsabgabe** und je nach Bundesland auch der **Biomasse-Förderbeitrag** werden vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt und betreffen den Lieferanten nur insofern, als er im Fall einer integrierten Rechnungslegung neben den Netzentgelten auch die Elektrizitätsabgabe und den Biomasse-Förderbeitrag an den Netzbetreiber abzuliefern hat.

Die **Gebrauchsabgabe**, in manchen Gemeinden auch Benützungsabgabe genannt, ist eine kommunale Abgabe, die für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes von einigen Gemeinden eingehoben wird. Die Gebrauchsabgabe kann auf den Netznutzungsanteil und/oder den Energieanteil eingehoben werden, sodass der Abgabenschuldner der Netzbetreiber und/oder der Lieferant ist, je nachdem ob die Gebrauchsabgabe auf die Netzkosten oder Energiekosten oder auf beides eingehoben wird.

Gemäß [Finanzausgleichsgesetz 2017 \(FAG 2017\)](#) ist die Gebrauchsabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Ob und in welcher genauen Höhe die Abgabe eingehoben wird, kann die Gemeinde mittels Verordnung des Gemeinderats festlegen. Die genaue Höhe der in einer Gemeinde zur Anwendung gelangenden Gebrauchsabgabe kann nur durch einen Anruf beim Gemeindeamt bzw. dem Amt der Landesregierung geklärt werden, da eine vollständige Übersicht über Gemeinderecht nicht in öffentlich zugänglichen Rechtsdatenbanken verfügbar ist. Eine abschließende Aussage, ob und in welcher Höhe die Gebrauchsabgabe eingehoben wird, kann daher nicht getroffen werden.

Die Netzbetreiber haben die Pflicht die **Ökostrompauschale** und den **Ökostromförderbeitrag** vom Endkunden im Rahmen der Netzabrechnung (für die OeMAG) einzuheben. Als Stromhändler haben Sie von Ihren Endkunden keinerlei Fördergelder für diese einzuheben (ausgenommen, Ihr Unternehmen entschließt sich für eine gemeinsame Rechnungslegung: näheres hierzu siehe im Abschnitt M) Rechnungslegung).

Nähere Informationen zum Fördersystem finden Sie unter:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/oekostrom-foerdersystem>

Die Belieferung der Endkunden mit elektrischer Energie unterliegt dem Umsatzsteuergesetz. Auf die gesamte Rechnungssumme wird in Österreich die **Umsatzsteuer** von 20% aufgeschlagen.

### Handlungsanweisung

Als Lieferant stellen Sie Ihren Kunden die Gebrauchsabgabe, wenn sie auf den Energiekostenanteil zu erheben ist, sowie die Umsatzsteuer auf die gesamte Rechnungssumme in Rechnung.

Ob die Gebrauchsabgabe abzuführen ist, hängt vom Wohnsitz Ihrer Kunden ab. Die Höhe der Gebrauchsabgabe ist unterschiedlich. Die unterschiedlichen Gebrauchsabgaben müssen in Ihrem Abrechnungssystem Berücksichtigung finden. Es gibt keine offizielle Stelle, die eine umfassende Liste jener Gemeinden (und deren Regelungen), die derzeit in Österreich die Gebrauchsabgabe einheben, zur Verfügung stellen muss.

Auf unserer Website finden sie jedoch nähere Informationen über Gebrauchsabgaben Regelungen in den einzelnen Bundesländern und eine Aufstellung jener Gemeinden sowie dazugehöriger Regelungen, die bei der Stromversorgung die Gebrauchsabgabe einheben und der Regulierungsbehörde zum angegebenen Stand bekannt waren und zwar unter: <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/strommarkt/preise/steuern-und-abgaben/gebrauchsabgabe>

<b>Checkliste – Steuern und Abgaben</b>	<b>AT *</b>
Vertraut gemacht mit den einschlägigen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen	2
Festgestellt in welchen Gemeindegebieten die Gebrauchsabgabe für Ihre Kunden abzuführen ist	0,5
Abrechnungssystem entsprechend österr. Steuer- und Abgabensystem angepasst	sehr variabel
Gebrauchsabgabe an entsprechende(s) Magistrat(e) abführen	laufend

\* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

## R) Energieeffizienzverpflichtungen

### **Hinweis**

*Das Bundes-Energieeffizienzgesetz wird im Jahr 2021 geändert. Es ist davon auszugehen, dass die bislang geltenden Verpflichtungen von Energielieferanten Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen und nachzuweisen, im künftigen Gesetz weiterhin enthalten sein werden.*

*Informationen über die neuen rechtlichen Regelungen und die sich daraus ergebenden Vorgaben für Lieferanten finden sich - sobald verfügbar - in diesem Kapitel.*

## S) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring

### **Rechtliche Grundlagen**

- Monitoring: Aufgrund von § 88 Abs 2 EIWOG 2010 erlassenen [Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung](#) – EMo-V, BGBl. II Nr. 403/2017, samt Erläuterungen
- Statistik: Aufgrund von § 92 EIWOG 2010 erlassenen [Elektrizitätsstatistikverordnung 2016](#), BGBl. II Nr. 17/2016, samt Erläuterungen
- Energielenkung: Aufgrund von § 15 Energielenkungsgesetz 2012 erlassenen [Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017](#) (E-EnLD-VO 2017), BGBl. II Nr. 415/2067 samt Erläuterungen

### **Kurzbeschreibung**

Gegenüber der Regulierungsbehörde bestehen Meldepflichten für Stromhändler, Lieferanten von Endkunden bzw. für Bilanzgruppenverantwortliche zur Erfüllung unterschiedlicher Zwecke. Grundsätzlich haben Sie als meldepflichtiges Unternehmen hinsichtlich Ihrer Meldepflicht immer selbst aktiv zu werden.

Im Regelfall tritt zu Beginn eines neuen Erhebungsjahres die Regulierungsbehörde an die am österreichischen Strommarkt registrierten Stromunternehmen, insbesondere Stromhändler, Stromlieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortliche, bezüglich ihrer jeweiligen (möglichen) Meldepflichten heran und fordert zur Datenmeldung auf. Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt – etwa aufgrund ruhender Aktivitäten – nicht meldepflichtig sind, aber später aktiv werden, müssen Ihre Datenmeldungen gegenüber der Regulierungsbehörde selbstständig ab dem Zeitpunkt des "Aktiv-Werdens" aufnehmen.

## Handlungsanweisung

Nach der Registrierung und Zulassung am österreichischen Markt wird Ihr Unternehmen im Regelfall von der Regulierungsbehörde zur konkreten Datenmeldung aufgefordert. Die entsprechenden Erhebungsbögen der Regulierungsbehörde finden Sie auf der Website unter [Erhebungen im Elektrizitätsbereich für Lieferanten \(Formular\)](#).

Angemerkt wird, dass mit der Änderung des § 88 Abs. 2 EIWOG seit dem Berichtsjahr 2017 keine Meldepflicht mehr gegenüber den Landesregierungen besteht. Ihre Daten werden von der E-Control als Teil eines Berichts oder ggf. gesondert an die zuständige(n) Landesregierung(en) übermittelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formulare sowohl die Erhebungen im Rahmen der Elektrizitätsstatistik, der Energielenkung wie auch des Monitorings umfassen, wodurch Daten nur einmal und nicht getrennt je Erhebungszweck gemeldet werden müssen.

### Checkliste – Meldepflichten

Abwarten bis die Regulierungsbehörde die konkrete Meldeaufforderung übermittelt

Falls Tätigkeit unterjährig begonnen: aktive Wahrnehmung der Meldeverpflichtung gegenüber Regulierungsbehörde

## Hinweise und Tipps

Der Zeitaufwand zur Erfüllung Ihrer Meldepflichten variiert deutlich je nach Geschäftstätigkeit(en) Ihres Unternehmens bzw. Ausmaß der Sie betreffenden Erhebungen sowie dem Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

## T) Verpflichtungen gemäß REMIT

### Rechtliche Grundlagen

VO(EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT](#))

Art 4 REMIT

Art 8 Abs1 REMIT

Art 9 Abs1 REMIT

DurchführungsVO (EU) 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 der VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels ([REMIT-DVO](#))



[§ 10a EIWOG 2010](#)

[§ 25a Abs. 2 E-ControlG](#)

[Großhandelsdatenverordnung \(GHD-V\)](#) und Erläuterungen

### **Kurzbeschreibung**

Als Marktteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art 4 REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 REMIT;
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a EIWOG 2010 (sollte die Publikation der Insider-Information auf einer von ACER akzeptierten Plattform [siehe [ACER](#)] erfolgen, so kann eine Übermittlung gemäß § 10a EIWOG 2010 bzw GWG 2011 unterbleiben);

### **Handlungsanweisung**

Hinsichtlich Ihrer Melde- und Publikationspflichten haben Sie grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen der REMIT bzw. der GHD-V gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: <https://www.e-control.at/remit> eingesehen werden.

Kontakt: [remit@e-control.at](mailto:remit@e-control.at)

#### **Checkliste – REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit**

Veröffentlichung von Insider-Informationen

Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control (sofern diese nicht über eine ACER-konforme Plattform erfolgt, s.o.)

Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 REMIT

Meldung von Transaktionsdaten gemäß GHD-V

### **Tipps und Hinweise**

Zeitaufwand zur Erfüllung der REMIT-Verpflichtungen ist äußerst variabel - je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit sowie Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

## U) Informationen zu weiteren Pflichten

### Grundversorgung:

Rechtliche Grundlage: [§ 77 EIWOG 2010](#)

[Landesgesetze](#)

[Konsumentenschutzgesetz \(KSchG\)](#)

Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Verbrauchern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG zählt, sind zu einem gesetzlich festgelegten Höchsttarif zur Versorgung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) – die sich auf diese Grundversorgung berufen – verpflichtet, können jedoch dafür eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, die wiederum bei Verbrauchern ebenfalls der Höhe nach begrenzt ist (§ 77 Abs 1 und 2 EIWOG 2010). Der Grundversorgungstarif ist in geeigneter Form (zB im Internet) zu veröffentlichen. Auch Regelungen für die Rückerstattung der Sicherheitsleistung bzw. Absehung von der Vorauszahlung sind gesetzlich festgelegt (§ 77 Abs 3 EIWOG 2010). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Zahlung mit Prepaymentfunktion in der Grundversorgung möglich (§ 77 Abs 4 und 5 EIWOG 2010).

### Mahnverfahren, Beratungsstellen, Zählgerät mit Prepaymentfunktion

Rechtliche Grundlage: [§ 82 EIWOG 2010](#)

Bei Vertragsverletzungen des Kunden haben Lieferanten vor der Vertragsbeendigung oder Aussetzung der Lieferung ein gesetzlich festgelegtes Mahnverfahren einzuhalten (§ 82 Abs 3 EIWOG 2010). Die Fälle, in denen dieses Mahnverfahren nicht einzuhalten ist, sind ebenfalls gesetzlich festgelegt (§ 82 Abs 4 EIWOG 2010). Lieferanten müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch Beratungsstellen zu gewissen Themen für Kunden einrichten (§ 82 Abs 7 EIWOG 2010).

Verlangt der Lieferant eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, haben Kunden grundsätzlich stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion (Vorauszahlungsfunktion) gemäß § 82 Abs 5 EIWOG 2010.

## ANNEX: Rechtsrahmen

### Linksammlung zu Rechtstexten

#### Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Elektrizitätsmarkt wird insbesondere durch folgende Gesetze gesetzt.

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>

Landesgesetze der neun Bundesländer (sogenannte Landesgesetze) siehe dazu Linksammlung:

<http://www.e-control.at/de/recht/Landesrecht>

Energie-Control-Gesetz (E-ControlG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046>

#### Gesetze zu Spezialthemen

Spezialthemen werden insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

VERORDNUNG (EG) 2019/ Nr. 943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575558443106&uri=CELEX:32019R0943>

VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576080684010&uri=CELEX:32015R1222>

VERORDNUNG (EU) 2016/1719 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576080729097&uri=CELEX:32016R1719>

VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT-VO):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081060977&uri=CELEX:32011R1227>

Markteintritt Strom – Händler und Lieferant

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081140784&uri=CELEX:32014R1348>

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: <https://documents.acer-remit.eu/>

Großhandelsdatenverordnung – GHD-V:

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-V) und Erläuterungen zur GHD-V

[https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p\\_p\\_id\\_56\\_INSTANCE\\_10309A20144](https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_56_INSTANCE_10309A20144)

RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081236301&uri=CELEX:32019L0944>

RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081269504&uri=CELEX:32018L2001>

Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012

Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007386>

Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG):

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008914&FassungVom=2014-10-08>

Markteintritt Strom – Händler und Lieferant

StromkennzeichnungsVO und Erläuterungen zur StromkennzeichnungsVO:

[https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p\\_p\\_id\\_com\\_liferay\\_journal\\_content\\_web\\_portlet\\_JournalContentPortlet\\_INSTANCE\\_10309A20137](https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10309A20137)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0679>

Konsumentenschutzgesetz – KSchG:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002462>

Wechselverordnung 2014 (WVO 2014):

Verordnung der E-Control über den Wechsel, die Anmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch, Anhang zur WVO 2014

und Erläuterungen zur WVO 2014:

[https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p\\_p\\_id\\_com\\_liferay\\_journal\\_content\\_web\\_portlet\\_JournalContentPortlet\\_INSTANCE\\_10309A20136](https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10309A20136)

Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung (DAVID-VO):

- Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung 2012 (DAVID-VO 2012) und Erläuterungen zur DAVID-VO 2012
- Änderung der Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung 2012 (DAVID-VO 2012) und Erläuterungen zur Änderung der DAVID-VO 2012:

[https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p\\_p\\_id\\_com\\_liferay\\_journal\\_content\\_web\\_portlet\\_JournalContentPortlet\\_INSTANCE\\_10309A20138](https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10309A20138)

Markteintritt Strom – Händler und Lieferant

Elektrizitätsabgabegesetz:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005027>

Gebrauchsabgabe – Linksammlung zur Landesgesetzgebung:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/strommarkt/preise/stuern-und-abgaben/gebrauchsabgabe>

Umsatzsteuergesetzgebung – Linksammlung zu Verordnungen, Erlässe, Protokolle und Informationen betreffend die Umsatzsteuer:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer.html>

Elektrizitätsstatistik-VO 2016 und Erläuterungen zur Elektrizitätsstatistik-VO 2016:

[https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p\\_p\\_id\\_com\\_liferay\\_journal\\_content\\_web\\_portlet\\_JournalContentPortlet\\_INSTANCE\\_10309A20134](https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10309A20134)

Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017) und Erläuterungen zu E-EnLD-VO 2017:

[https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p\\_p\\_id\\_com\\_liferay\\_journal\\_content\\_web\\_portlet\\_JournalContentPortlet\\_INSTANCE\\_10309A20133](https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10309A20133)

Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018:

[https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p\\_p\\_id\\_com\\_liferay\\_journal\\_content\\_web\\_portlet\\_JournalContentPortlet\\_INSTANCE\\_imJ3Xfayaul8](https://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_imJ3Xfayaul8)

Sonstige Marktregeln Strom (SoMa):

[https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom#p\\_p\\_id\\_56\\_INSTANCE\\_10318A20066](https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom#p_p_id_56_INSTANCE_10318A20066)

SoMa Kapitel 3 – Fahrpläne

Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO) im Strommarkt:

[https://www.apcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle\\_version](https://www.apcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle_version)

Markteintritt Strom – Händler und Lieferant

Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle (AB-ÖKO):

[https://www.e-control.at/recht/allgemeine-bedingungen/allgemeine-bedingungen-strom#p\\_p\\_id\\_com\\_liferay\\_journal\\_content\\_web\\_portlet\\_JournalContentPortlet\\_INSTANCE\\_33LpLeJltkOX](https://www.e-control.at/recht/allgemeine-bedingungen/allgemeine-bedingungen-strom#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_33LpLeJltkOX)

**Auszug rechtsrelevanter Texte****AB VNB (Musterfassung) unter XIX Rechnungslegung**

1. .... Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von vier Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.
10. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 UStR 2000 vorliegt, so ist die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

**Randziffer 1536 UStR 2000 Abs 2**

Abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen wird für umsatzsteuerliche Zwecke die Leistung des Netzbetreibers als für den Stromlieferanten erbracht angesehen, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen Stromlieferanten, Netzbetreiber und Kunden über die Anwendung dieser Vereinfachungsmöglichkeit getroffen wird. In diesem Fall legt der Netzbetreiber seine Rechnung im Sinne des § 11 UStG 1994 an den Stromlieferanten, welcher seinerseits eine Rechnung über Stromlieferung und die Netzbereitstellung an den Endkunden ausstellt. Dabei ist es ausreichend, wenn der Netzbetreiber die für Kunden eines Stromlieferanten erbrachten Netzdienstleistungen in einer Sammelrechnung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 4 UStG 1994 oder durch elektronischen Rechnungsdatenaustausch gemäß Rz 1561 bis Rz 1563 abrechnet. Hinsichtlich der Netzbereitstellung hat der Lieferant den Vorsteuerabzug. Der Stromlieferant versteuert seinerseits sowohl die Stromlieferung als auch die Netzbereitstellung. Der Endkunde hat nach Maßgabe des § 12 UStG 1994 den Vorsteuerabzug aus der vom Stromlieferanten ausgestellten Rechnung. Diese Vorgangsweise kann nur solange angewendet werden, als eine Vereinbarung über ihre Anwendung zwischen dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber und dem Kunden besteht.